

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/841b069a-0a99-38d4-919d-cac9b3fd6724>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 150 BBergG - Ausnahmen von der Bergfreiheit von Bodenschätzen

(1) In [§ 3 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Nr. 2](#) aufgeführte Bodenschätze, auf die sich ein aufrechterhaltenes Recht oder aufrechterhaltener Vertrag im Sinne des [§ 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6](#) oder [Abs. 3](#) bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rechts oder Vertrages grundeigene Bodenschätze.

(2) In [§ 3 Abs. 3 Satz 1](#) nicht aufgeführte und nicht unter [§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b](#) fallende Bodenschätze, auf die sich ein aufrechterhaltenes Recht oder aufrechterhaltener Vertrag im Sinne des [§ 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4](#) oder eine nach [§ 172](#) erteilte Bewilligung bezieht, bleiben bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rechts, des Vertrages oder der Bewilligung bergfreie Bodenschätze.

